

Drachenfliegerclub "Homburg" Gössenheim e.V.
Bernhard Ott
Simonsgasse 11
97780 Gössenheim

Gmund, 28.01.2025 Me

Außenstarts und –landungen gem. § 25 LuftVG mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Grainberg", 97753 Karlstadt

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags des Drachenfliegerclubs "Homburg" Gössenheim e.V. die Erlaubnis „Grainberg“ des DHV vom 26.07.2004, zuletzt am 16.12.2020 verlängert, wie folgt:

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. am 16.12.2020 erteilte luftrechtliche Erlaubnis gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln am Fluggelände „Grainberg“, in 97753 Karlstadt, wird um die Eignung für Doppelsitzerflüge mit Gleitsegeln und Hängegleitern erweitert. Zudem werden die Auflagen für einen sicheren Flugbetrieb entsprechend ergänzt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücknummern 1718 und 2991 (Start / Aufbaufläche) und die Flurstücknummer 4606 (Landungen), Gemarkung Karlstadt.
3. Die Erlaubnis ist bis zum 31.12.2025 befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Drachenfliegerclubs "Homburg" Gössenheim e.V. und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Im Übrigen bleibt die Erlaubnis vom 16.12.2020 aufrechterhalten.

II.

Ergänzende A u f l a g e (für Doppelsitzer HG und GS)

1. Start nur bei ausreichendem Vorwind, so dass doppelsitzige Gleitschirme an der Geländekante abheben und doppelsitzige Hängegleiter die Bäume im unteren Hangbereich sicher überfliegen können.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
4. Mischflugbetrieb mit Modellfliegern ist nicht gestattet.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,-- erhoben.

V.

Begründung

Das Fluggelände „Grainberg“ wird seit dem 19.08.1994 auf Grundlage einer Erlaubnis des Deutschen Hängegleiterverbandes e.V. (DHV) gemäß § 25 LuftVG genutzt. Am 26.07.2004 wurde die Außenstart- und -landeurlaubnis durch den DHV neu gefasst. Zuletzt erfolgte am 16.12.2020 eine Verlängerung dieser Erlaubnis bis zum 31.12.2025.

Am 17.07.2024 beantragte der Erlaubnisinhaber eine Erweiterung der Erlaubnis, um Doppelsitzerflüge mit Gleitsegeln und Hängegleitern durchführen zu können.

Die Eignung der Flächen für Doppelsitzerflüge wurde durch den DHV-Geländesachverständigen Roland Börschel im Gutachten vom 11.01.2025 bestätigt. Dabei wurden Auflagen festgelegt, um einen sicheren Flugbetrieb zu gewährleisten.

Die beantragte Erweiterung der Erlaubnis konnte erteilt werden, da mit den festgesetzten Auflagen ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb sichergestellt ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'M' followed by a large, rounded 'D'.

i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb